



Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftwege

*Auszug aus dem 13. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2003*

27. Von Beginn seiner Aktivitäten an hat das CPT die Haftbedingungen von Personen untersucht, denen ihre Freiheit nach ausländerrechtlichen Vorschriften entzogen wird, und diese Problematik wurde in einem Abschnitt des 7. Jahresberichts des CPT behandelt (CPT/Inf (97) 10, Ziffern 24 bis 36). Das CPT hat in jenem Bericht einige Grundregeln über die Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln im Rahmen von Verfahren der Abschiebung von Immigrationshäftlingen dargelegt.

28. Die Besuche des CPT seit jenem Bericht haben es in die Lage versetzt, sein Wissen über Praktiken bei der Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftwege inhaltlich auszubauen. Bei seinen Besuchen hat sich das CPT konzentriert auf Verfahrensweisen bei begleiteten Zwangsabschiebungen¹ und auf eine Reihe von Fällen, auf die es aufmerksam gemacht worden war, insbesondere wegen des Todes der zurückgeführten Person, des Ausmaßes der angewandten Zwangsmittel und/oder aufgrund von Beschwerden über Misshandlung. Das CPT hat seine Untersuchung nicht beschränkt auf die gegenüber der betroffenen Person angewandte Verfahrensweise beim Besteigen des Flugzeuges und während des Fluges; es hat auch viele andere Aspekte überprüft wie etwa die Haft vor der Abschiebung, Schritte zur Vorbereitung der Rückkehr des Immigrationshäftlings in das Zielland, Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Auswahl und Schulung des Begleitpersonals, interne und externe Systeme zur Beobachtung des Verhaltens des für Abschiebungsbegleitung verantwortlichen Personals, angewandte Maßnahmen nach einem misslungenen Abschiebungsversuch usw.

29. Um eine detaillierte Untersuchung der bei Abschiebungsmaßnahmen angewandten Verfahrensweisen und Mittel vornehmen zu können, hat sich das CPT die Texte der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien beschafft. Außerdem erhielt es Kopien zahlreicher anderer Dokumente (Statistiken über Abschiebungsmaßnahmen, Begleitungsanordnungen, Begleitungsberichte, Berichte über Zwischenfälle, Berichte im Rahmen von Gerichtsverfahren, ärztliche Bescheinigungen usw.). Es hat zudem in diversen Ländern eingehende Gespräche geführt mit den Leitern der für Abschiebungsmaßnahmen verantwortlichen Stellen und mit vor Ort angetroffenen vor einer Abschiebung stehenden Personen, von denen einige nach einem misslungenen Abschiebungsversuch in die Hafteinrichtungen zurückgebracht worden waren.

¹ Abschiebungsverfahren werden häufig nach einer Reihe von Faktoren klassifiziert, etwa nach dem Ausmaß der anzuwendenden Gewalt, der eingesetzten Zwangsmittel und der Zahl der Personen, die die abzuschiebende Person begleiten. Beispielsweise differenzierte eines der kürzlich besuchten Länder zwischen Abschiebungen, bei denen kein Widerstand geleistet wurde, Zwangsabschiebungen ohne Begleitung und Zwangsabschiebungen mit Begleitung. Im allgemeinen waren die problematischsten Verfahren diejenigen, in denen Gewalt, mehrere Zwangsmittel und eine große Zahl von Begleitpersonen bis zur Ankunft der abzuschiebenden Person im endgültigen Zielland kombiniert eingesetzt wurden.

30. Nach seinen Besuchen verfasste das CPT eine Reihe von Richtlinien, die es den betroffenen Ländern zur Befolgung empfahl. Um die generelle Anwendung dieser Richtlinien in allen Vertragsstaaten der Konvention zu fördern, hat das Komitee beschlossen, im folgenden die wichtigsten Prinzipien zusammenzustellen und zu kommentieren.

Selbstverständlich sind diese Prinzipien im Lichte der fundamentalen Verpflichtung eines Staates zu verstehen, eine Person nicht in ein Land zu schicken, in dem stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie einem realen Risiko ausgesetzt ist, Folter oder Misshandlung unterworfen zu werden.

31. Das CPT erkennt an, dass es häufig eine schwierige und anstrengende Aufgabe sein kann, eine Abschiebungsentscheidung gegenüber einem ausländischen Staatsangehörigen durchzusetzen, der entschlossen ist, auf dem Gebiet eines Staates zu bleiben. Im Lichte aller Beobachtungen des CPT in unterschiedlichen Ländern – und besonders aufgrund der Durchsicht einer Reihe von Abschiebungsakten, die Beschwerden über Misshandlung enthielten – ist gleichfalls klar, dass Abschiebungsmaßnahmen auf dem Luftwege ein offenkundiges Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung mit sich bringen. Dieses Risiko besteht sowohl während der Vorbereitungen für die Abschiebung als auch während des eigentlichen Fluges; es geht einher mit der Anwendung einiger bestimmter Zwangsmittel/-methoden, und es erhöht sich, wenn solche Mittel/Methoden kombiniert zur Anwendung kommen.

32. Im Ausgangspunkt sollte in Erinnerung gerufen werden, dass **es völlig inakzeptabel ist, wenn Personen, gegen die eine Abschiebungsentscheidung vorliegt, physisch angegriffen werden als eine Form der Überredung, ein Transportmittel zu besteigen, oder als eine Bestrafung dafür, es nicht getan zu haben.** Das CPT begrüßt die Tatsache, dass sich diese Regel in vielen der einschlägigen Vorschriften in den besuchten Ländern widerspiegelt. Beispielsweise verbieten einige der vom CPT untersuchten Vorschriften die Anwendung von Zwangsmitteln, die dazu dienen sollen, den Ausländer wegen Widerstandes zu bestrafen, oder die unnötigen Schmerz verursachen.

33. Offensichtlich besteht, wenn eine Abschiebung vorgenommen wird, eines der Hauptprobleme in der Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln durch Begleitpersonal. Das CPT erkennt an, dass dieses Personal gelegentlich genötigt ist, Gewalt und Zwangsmittel anzuwenden, um eine Abschiebung wirksam vorzunehmen; jedoch **sollten nicht mehr Gewalt und Zwangsmittel angewandt werden als vernünftigerweise erforderlich.** Das CPT begrüßt die Tatsache, dass in einigen Ländern die Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln in Abschiebungsverfahren einer detaillierten Überprüfung im Lichte der Prinzipien der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit unterzogen wird.

34. Die Frage der Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln stellt sich von dem Zeitpunkt an, in dem die betroffene inhaftierte Person aus der Zelle abgeholt wird, in der sie während des Wartens auf die Abschiebung festgehalten wird (gleichgültig, ob sich diese Zelle auf dem Flughafengelände, in einer Hafteinrichtung, einem Gefängnis oder einer Polizeiwache befindet). Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Techniken, die das Begleitpersonal anwendet, um die Person bewegungsunfähig zu machen, der gegenüber Mittel des körperlichen Zwanges – wie etwa Stahlhandschellen oder Plastikstreifen – eingesetzt werden sollen. In den meisten Fällen wird die inhaftierte Person im vollen Besitz ihrer körperlichen Kräfte und fähig sein, sich gegen das Anbringen von Handschellen gewaltsam zu wehren. In Fällen, in denen Widerstand geleistet wird, stellt das Begleitpersonal üblicherweise die inhaftierte Person vollständig auf dem Boden ruhig, das Gesicht nach unten gewendet, um Handschellen anzulegen. Wird eine inhaftierte Person in einer solchen Position festgehalten, so bringt dies, insbesondere wenn das Begleitpersonal im Falle

körperlichen Widerstandes verschiedene Körperteile des Betroffenen mit seinem Gewicht belastet (Druck auf den Brustkorb, Knie auf den Rücken, Ruhigstellung des Nackens), das Risiko lagebedingter Erstickung² mit sich.

Ein ähnliches Risiko besteht, wenn eine abzuschiebende Person sich körperlich wehrt, nachdem sie auf einen Sitz im Flugzeug gebracht worden ist, und das Begleitpersonal sie gewaltsam nötigt, sich nach vorne zu beugen und den Kopf zwischen die Knie zu nehmen, wodurch der Brustkorb stark zusammengedrückt wird. In einigen Ländern ist die Anwendung von Gewalt, um die Person auf diese Weise in ihrem Passagiersitz doppelt zu beugen, in der Regel verboten; diese Methode der Ruhigstellung ist dort nur gestattet, wenn sie absolut unabdingbar ist, um eine spezifische, kurze, autorisierte Maßnahme durchzuführen, wie etwa das Anbringen, Überprüfen oder Abnehmen von Handschellen, und nur für die unbedingt zu diesem Zweck benötigte Dauer.

Das CPT hat deutlich gemacht, dass **die Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsmitteln, die zu lagebedingter Erstickung führen können, wann immer möglich vermieden werden sollte, und dass eine etwaige Anwendung unter außergewöhnlichen Umständen Gegenstand von Richtlinien sein muss, die darauf angelegt sind, die Gesundheitsrisiken für die betroffene Person auf ein Minimum zu reduzieren.**

35. Das CPT hat mit Interesse die in bestimmten Ländern geltenden Richtlinien zur Kenntnis genommen, denen zufolge Zwangsmittel während des Fluges entfernt werden müssen (sobald der Abflugvorgang beendet ist). Wenn ausnahmsweise Zwangsmittel beibehalten werden müssen, weil die abzuschiebende Person sich weiterhin aggressiv verhielt, war das Begleitpersonal dort angewiesen, eine Decke über die Gliedmaßen des Ausländers zu breiten (wie sie üblicherweise an Passagiere ausgegeben wird), um die Zwangsmittel vor den anderen Passagieren zu verbergen.

Auf der anderen Seite können Vorschriften wie etwa diejenigen, die bis vor kurzem in einem der besuchten Länder im Zusammenhang mit den problematischsten Abschiebungsmaßnahmen praktiziert wurden, wonach die betroffenen Personen mit Rücksicht auf ihre vermutete Gefährlichkeit Windeln tragen mussten und an der Benutzung der Toilette während des Fluges gehindert wurden, nur zu einer erniedrigenden Situation führen.

36. Über die Vermeidung der oben erwähnten Risiken lagebedingter Erstickung hinaus hat das CPT ein **absolutes Verbot der Anwendung von Mitteln, die teilweise oder gänzlich die Luftwege (Nase und/oder Mund) blockieren können**, systematisch empfohlen. Schwerwiegende Vorfälle, zu denen es im Verlauf von Abschiebungen in verschiedenen Ländern während der letzten zehn Jahre gekommen ist, haben das beträchtliche Risiko für das Leben der betroffenen Personen aufgezeigt, das mit der Anwendung dieser Methoden verbunden ist (Knebeln des Mundes und/oder der Nase mit Klebeband, Pressen eines Kissens oder eines gepolsterten Handschuhs auf das Gesicht, Drücken des Gesichts gegen die Rückseite des Vordersitzes usw.). Das CPT wies bereits 1997 in seinem 7. Jahresbericht die Vertragsstaaten der Konvention auf die Gefahren derartiger Methoden hin. Es stellt fest, dass diese Praxis nunmehr in vielen Vertragsstaaten ausdrücklich verboten ist, und **ersucht die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, ohne weitere Verzögerung dahingehende bindende Vorschriften zu erlassen.**

37. Es ist von größter Bedeutung, dass bei einem Flugnotfall in der Luft die Rettung der abzuschiebenden Person nicht behindert wird. Folglich **muss es möglich sein, jegliche Mittel zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit der abzuschiebenden Person auf Anordnung der Besatzung sofort zu entfernen.**

² Siehe insbesondere "Positional Asphyxia – Sudden Death", US Department of Justice, Juni 1995, und die Materialien der Konferenz "Safer Restraint" in London, April 2002, unter der Schirmherrschaft der UK Police Complaints Authority (vgl. www.pca.gov.uk).

Berücksichtigt werden sollten auch die mit dem sogenannten “Economy-class-Syndrom” verbundenen gesundheitlichen Risiken für Personen, die sich lange Zeiträume auf ihren Sitzen aufhalten müssen³.

38. Zwei bestimmte Punkte gaben dem CPT Anlass zur Sorge nach Besuchen in bestimmten Ländern: Das Tragen von Masken durch Begleitpersonal und die Anwendung handlungsunfähig machender oder reizender Gase, um Immigrationshäftlinge aus ihren Zellen abzuführen und sie zum Flugzeug zu überstellen.

Nach Ansicht des CPT **können Sicherheitserwägungen niemals dazu dienen, das Tragen von Masken durch das Begleitpersonal bei Abschiebungsmaßnahmen zu rechtfertigen.** Diese Praxis ist unter keinen Umständen wünschenswert, da sie es sehr schwierig machen könnte, im Falle von Beschwerden über Misshandlung die verantwortliche Person festzustellen.

Das CPT hat gleichfalls sehr starke Vorbehalte im Hinblick auf die Anwendung von handlungsunfähig machenden oder reizenden Gasen, um Widerstand leistende Häftlinge unter Kontrolle zu bringen und sie sodann aus ihren Zellen abzuführen und zum Flugzeug zu überstellen. Die Anwendung solcher Gase in sehr engen Räumen wie etwa Zellen bringt offenkundige Risiken für die Gesundheit sowohl der inhaftierten Person als auch des betroffenen Personals mit sich. Das Personal sollte in anderen Kontrolltechniken ausgebildet werden (beispielsweise manuellen Kontrolltechniken oder die Anwendung von Schutzschilden), um einen Widerstand leistenden Häftling ruhigzustellen.

39. Bestimmte Zwischenfälle, zu denen es bei Abschiebungsmaßnahmen gekommen ist, haben aufgezeigt, wie **wichtig es ist, Immigrationshäftlingen zu gestatten, sich ärztlich untersuchen zu lassen, bevor die Abschiebungsentscheidung vollzogen wird.** Diese Vorkehrung ist besonders notwendig, wenn die Anwendung von Gewalt und/oder besonderen Maßnahmen beabsichtigt werden.

Gleichfalls **müssen alle Personen, deren Abschiebung fehlgeschlagen ist, ärztlich untersucht werden, sobald sie in die Haft zurückgebracht werden** (sei es in einer Polizeiwache, einem Gefängnis oder einer besonderen Hafteinrichtung für Ausländer). Auf diese Weise wird es möglich sein, den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu überprüfen und, falls nötig, eine Bescheinigung über etwaige Verletzungen auszustellen. Eine solche Maßnahme könnte gleichermaßen das Begleitpersonal gegen unbegründete Beschwerden schützen.

40. Bei vielen Besuchen hat das CPT gehört, dass Immigrationshäftlingen Medikamente mit beruhigender oder schmerzstillender Wirkung injiziert worden waren, um sicherzustellen, dass ihre Abschiebung ohne Schwierigkeit vor sich gehe. Andererseits hat es auch in bestimmten Ländern von Vorschriften erfahren, die die Verabreichung von Beruhigungsmitteln oder anderen Medikamenten verbieten, um eine betreffende Person gegen deren Willen unter Kontrolle zu bringen. **Das CPT ist der Auffassung, dass die Verabreichung von Medikamenten an Personen, gegen die eine Abschiebungsentscheidung vorliegt, immer auf der Grundlage einer im Einzelfall getroffenen ärztlichen Entscheidung stattfinden muss. Außer unter klar und eng definierten außergewöhnlichen Umständen sollten Medikamente nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden.**

³ Siehe insbesondere “Frequency and prevention of symptomless deep-vein thrombosis in long-haul flights: a randomised trial”, John Scurr et al, *The Lancet*, Vol. 357, 12. Mai 2001.

41. **Der Abschiebung von Immigrationshäftlingen müssen Maßnahmen vorausgehen, die den betroffenen Personen helfen, ihre Rückkehr insbesondere in familiärer, beruflicher und psychologischer Hinsicht zu organisieren.** Es ist sehr wichtig, dass Immigrationshäftlinge hinreichend weit im voraus über ihre bevorstehende Abschiebung informiert werden, so dass sie daran gehen können, sich auf die Situation psychisch einzurichten, und imstande sind, die Personen zu informieren, deren Benachrichtigung sie für erforderlich halten, und wieder an ihre persönliche Habe zu gelangen. Das CPT hat beobachtet, dass eine über inhaftierten Personen dauernd schwebende Bedrohung zwangsweiser Abschiebung ohne vorherige Benachrichtigung über das Abschiebungsdatum geeignet ist, einen Angstzustand herbeizuführen, der während der Abschiebung den Höhepunkt erreicht und häufig in einen gewaltsamen Erregungszustand übergehen kann. In diesem Zusammenhang hat das CPT festgestellt, dass es in einigen der besuchten Länder einen psychosozialen Dienst gab, der den für die Abschiebungsmaßnahmen verantwortlichen Stellen angegliedert war, ausgestattet mit Psychologen und Sozialarbeitern, die insbesondere dafür verantwortlich waren, Immigrationshäftlinge auf ihre Abschiebung vorzubereiten (mittels eines andauernden Dialogs, Kontakten mit der Familie im Bestimmungsland usw.). **Das CPT begrüßt diese Initiativen und ersucht diejenigen Staaten, die dies nicht bereits getan haben, solche Dienste einzurichten.**

42. Die angemessene Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen hängt in erheblichem Maße von der Qualität des Personals ab, das mit Begleitungsaufgaben betraut wird. **Das Begleitpersonal muss mit der größten Sorgfalt ausgewählt werden und eine geeignete, spezifische Schulung erhalten, die dazu dient, das Risiko einer Misshandlung auf ein Minimum zu reduzieren.** Hiervon war die Praxis in den besuchten Vertragsstaaten häufig weit entfernt. In einigen Ländern waren allerdings spezielle Schulungsmaßnahmen organisiert worden (hinsichtlich Zwangsmethoden und -mittel, Stress- und Konfliktmanagement usw.). Zudem hatten bestimmte Managementstrategien eine positive Wirkung gezeigt: die Übertragung von Begleitungsaufgaben an freiwilliges Personal, kombiniert mit obligatorischer Rotation (um das Syndrom beruflicher Erschöpfung und die mit Routine verbundenen Risiken zu vermeiden, und um sicherzustellen, dass das betroffene Personal eine gewisse gefühlsmäßige Distanz zu den Aktivitäten aufrecht erhielt, an denen es beteiligt war) sowie auf Wunsch die Bereitstellung spezialisierter psychologischer Betreuung für das Personal.

43. **Es kann nicht deutlich genug betont werden, wie wichtig es ist, in einem so sensiblen Bereich wie dem der Abschiebungen auf dem Luftwege interne und externe Beobachtungssysteme einzurichten.** Das CPT hat festgestellt, dass spezifische Beobachtungssysteme in vielen Ländern bedauerlicherweise erst nach besonders schwerwiegenden Vorfällen wie etwa dem Tod abzuschiebender Personen eingeführt worden waren.

44. **Abschiebungsmaßnahmen müssen sorgfältig dokumentiert werden.** Die Einrichtung einer umfassenden Akte und eines Abschiebungsregisters für alle Operationen der betroffenen Stellen ist von grundlegender Bedeutung. Informationen über fehlgeschlagene Abschiebungsversuche sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; und insbesondere sollten die Gründe für den Abbruch einer Abschiebungsmaßnahme (eine Entscheidung des Begleiteams aufgrund von Verwaltungsanordnungen, eine Weigerung des Flugkapitäns, gewaltsamer Widerstand seitens der abzuschiebenden Person, ein Asylgesuch usw.) systematisch aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Informationen sollten jeden Zwischenfall und jede Anwendung von Zwangsmitteln (Handschellen, Schellen an Füßen und Knien, Anwendung von Selbstverteidigungstechniken; das Tragen der abzuschiebenden Person an Bord usw.) umfassen.

Andere Mittel, beispielsweise audiovisueller Natur, können gleichfalls ins Auge gefasst werden. Sie werden in einigen der besuchten Länder angewandt, insbesondere bei Abschiebungen, bei denen ein problematischer Verlauf erwartet wird. Darüber hinaus könnten in manchen Bereichen Überwachungskameras installiert werden (Zugangskorridore zu den Zellen, die Route der Begleiter und der abzuschiebenden Person zu dem Fahrzeug, das sie zum Flugzeug bringt usw.)

45. **Es ist gleichfalls nützlich, wenn jede Abschiebungsmaßnahme, bei der Schwierigkeiten vorhersehbar sind, von einer Führungsperson der zuständigen Stelle beobachtet wird, die die Operation zu jedem Zeitpunkt unterbrechen kann.** In einigen der besuchten Länder gab es nach den Feststellungen des CPT Stichproben sowohl während der Vorbereitungen für die Abschiebung als auch beim Besteigen des Flugzeuges, die von Mitgliedern interner Polizeiüberwachungsgruppen vorgenommen wurden. Darüber hinaus bestiegen in einer zugegebenermaßen begrenzten Zahl von Fällen Mitglieder der Überwachungsgruppen das Flugzeug incognito und beobachteten somit die abzuschiebende Person und die Begleitung bis zur Ankunft am Bestimmungsort. Das CPT kann diese Initiativen nur begrüßen, die es gegenwärtig in Europa noch viel zu selten gibt.

Darüber hinaus **möchte das CPT die Rolle hervorheben, die externe (auch gerichtliche) Überwachungsbehörden, ob national oder international, bei der Verhütung von Misshandlung bei Abschiebungsmaßnahmen spielen.** Diese Behörden sollten alle Entwicklungen in diesem Bereich genau im Auge behalten, mit besonderem Blick auf die Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln und den Schutz der Grundrechte der Personen, die auf dem Luftwege abgeschoben werden.